

## Schrottfahrräder/ herrenlose Fahrräder

Schrottfahrräder und herrenlose Fahrräder blockieren oft wochenlang öffentliche Abstellanlagen und beeinträchtigen damit die öffentliche Ordnung. Deshalb werden sie von Mitarbeitern des Kommunalen Ordnungsdienstes mit einer gelben Banderole versehen.

Die Banderole enthält den Hinweis an den Eigentümer, dass das Fahrrad durch die Behörde als Abfall entsorgt wird, wenn es nicht binnen einer auf der Banderole angegebenen Frist beräumt wird. Erfolgt dies nicht, wird das Fahrrad zur Fahndungsüberprüfung für 3 Monate zwischengelagert und anschließend verschrottet bzw. an gemeinnützige Vereine zur Verwertung übergeben.



Schrottfahrräder bzw. herrenlose Fahrräder mit Banderolen-Kennzeichnung zur Entfernung von öffentlichen Flächen. Unten: Banderole der Hansestadt Rostock zur Entfernung von herrenlosen bzw. Schrottfahrrädern.

## Abfallvermeidung

„Fahrradwerkstatt“ der Rostocker Stadtmission e.V.  
Ein soziales Projekt auch zur Abfallvermeidung



Foto: Rostocker Stadtmission e.V.

Die Mitarbeiter holen Fahrräder und Ersatzteile ab und nutzen diese zur kostenlosen Instandsetzung von Fahrrädern und deren Weitergabe an bedürftige Menschen. **Spenden von Fahrrädern oder Ersatzteilen für Fahrräder sind jederzeit gern willkommen.**

Die Fahrradwerkstatt bietet den Bewohnerinnen und Bewohnern des IBZ nicht nur die Möglichkeit, ein eigenes Fahrrad zu erwerben. Sie lernen u.a. ganz praktisch, für das persönliche Eigentum Verantwortung zu übernehmen. Engagierte Bewohner unterstützen unwissende Bewohner in der Reparatur oder Instandhaltung der eigenen Fahrräder. Es gibt einen Fahrradraum, indem die Bewohner an drei Arbeitsplätzen vorhandene Fahrräder erneuern, aus verschiedenen Einzelteilen neue Fahrräder bauen und ihre eigenen Fahrräder überholen können.

Integratives Betreuungszentrum (IBZ)  
Hawermannweg 17, 18069 Rostock  
Tel. 0381 86519-0  
Öffnungszeiten:  
Montag bis Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

## Kontakt

Standorte von Altfahrzeugen oder Schrottfahrrädern können unter **Tel. 381-7315** oder Tel. 381-3228 gemeldet werden.

Außerhalb der Dienstzeit kann die Meldung über das Umwelt-Telefon: **381-7303** oder durch Eintrag im Bürgerportal [www.klarschiff-hro.de](http://www.klarschiff-hro.de) erfolgen.



Ausschnitt aus der Website [www.klarschiff-hro.de](http://www.klarschiff-hro.de) (Abbildung vom 21.11.2016) mit der Möglichkeit zur Meldung von Altfahrzeugen oder Schrottfahrrädern im Stadtgebiet Rostock

### Impressum

Herausgeberin: Hansestadt Rostock,  
Presse- und Informationsstelle  
Redaktion: Amt für Umweltschutz  
Fotos: Amt für Umweltschutz, WA Piehl  
Layout: Werbeagentur Piehl  
Druck: Altstadt Druck GmbH, Rostock  
Klimaneutral gedruckt auf  
Recyclingpapier aus 100 % Altpapier  
(01/17 – 0,5)



klimaneutraler  
Geschäftsbetrieb  
PK-DE-00585  
[www.primaklima.org](http://www.primaklima.org)



## Entsorgung von Altfahrzeugen und Schrottfahrrädern

*Tipps für Fahrzeughalter  
und Fahrradeigentümer*






## Die Entsorgung des „Alten“ ist für Autobesitzer erheblich einfacher geworden.

Wenn es keinen TÜV gibt und sich eine Reparatur des alten Autos nicht mehr lohnt, muss es fachgerecht entsorgt und verschrottet werden.

Mit der **Altfahrzeug-Verordnung** ist der Verwertungsweg für Altfahrzeuge vorgeschrieben. Bereits seit dem 1. Januar 2007 müssen die Hersteller alle Altfahrzeuge ihrer Marke vom Letzthalter **kostenlos** zur umweltgerechten Entsorgung entgegennehmen. Voraussetzung für die Rücknahme ist, dass das Auto vor der Rückgabe nicht ausgeschlachtet worden ist. Alle wesentlichen Teile, also Motor, Karosserie, Fahrwerk und dergleichen, müssen vorhanden sein. Die Altfahrzeug-Verordnung wie auch das Kreislaufwirtschaftsgesetz sind einzusehen unter [www.bmu.de/abfallwirtschaft](http://www.bmu.de/abfallwirtschaft).



Fahrzeug mit Aufkleber – Hinweis bei optisch auffälligen Fahrzeugen zur Entfernung aus dem öffentlichen Raum durch den Eigentümer.

  
Dieses Kraftfahrzeug / dieser Anhänger  
vom Typ: \_\_\_\_\_  
Kennzeichen: \_\_\_\_\_  
gilt gemäß § 20 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in der jeweils geltenden Fassung als Abfall, wenn es / er nicht bis zum Ablauf des \_\_\_\_\_ entfernt worden ist.  
Wer Abfälle außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage behandelt, lagert oder ablagert, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR bestraft werden.

## Wann handelt es sich bei einem Fahrzeug um ein Altfahrzeug?

Als Altfahrzeuge gelten Fahrzeuge, die nach § 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes als Abfall anzusehen sind, zum Beispiel, weil »die ursprüngliche Zweckbestimmung entfallen« ist.

Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Fahrzeuge:

- nicht über die Berechtigung zur Teilnahme am Straßenverkehr verfügen,
- bzw. wenn deren TÜV Plakette abgelaufen ist
- und deren TÜV-fähige Reparatur unter Ansatz ortsüblicher Reparaturkosten in einer Fachwerkstatt mit Originalteilen teurer ist als der gegenwärtige Zeitwert des Fahrzeugs.



Fahrzeuge mit entwerteten Nummernschildern (rechts) sind nicht mehr zur Teilnahme am Straßenverkehr berechtigt.



## Wer nimmt Altfahrzeuge entgegen?

Der Gesetzgeber verpflichtet den Letzthalter zur Überlassung an:

- eine anerkannte Annahmestelle oder
- eine anerkannte Rücknahmestelle oder
- einen anerkannten Demontagebetrieb

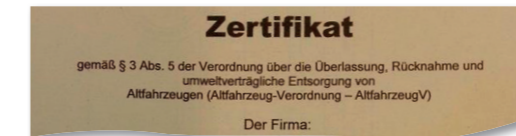
Annahmestellen/Rücknahmestellen

- Annahme von Altfahrzeugen (z.B. Autohäuser, Kfz-Werkstätten)
- Weiterleitung an zertifizierte Demontagebetriebe

Demontagebetriebe

Behandlung von Altfahrzeugen:

- Trockenlegung
- Demontage
- Ersatzteilgewinnung



Ausschnitt aus einem Zertifikat für Fachbetriebe zur berechtigten Rücknahme von Altfahrzeugen.

## Wann handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit?

- Das Fahrzeug wird nicht einem autorisierten Betrieb zur Verwertung überlassen.
- Die Demontage/Ausbau von Ersatzteilen aus Altfahrzeugen erfolgt durch Betriebe, die nicht nach der Altfahrzeug-Verordnung als Demontagebetriebe zertifiziert sind.
- Die Veräußerung oder der Erwerb eines Fahrzeugs erfolgt zum Beispiel zum Zwecke der Ersatzteilgewinnung.

Zuwendungen können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld in Höhe bis zu 50.000 Euro geahndet werden oder sogar ein Strafverfahren zur Folge haben.

## Wo befinden sich geeignete Annahme-/Rücknahmestellen oder Demontagebetriebe?

Erster Ansprechpartner für die Rückgabe sollte der Vertragshändler des Herstellers in der Nähe des Wohnortes sein. Nimmt er das Fahrzeug nicht selbst entgegen, muss er dem Letzthalter einen anerkannten Entsorgungsbetrieb nennen, mit dem er in der Region zusammenarbeitet.

Die Hersteller sind verpflichtet, flächendeckend Rückgabemöglichkeiten zu schaffen, die für den Letzthalter in zumutbarer Entfernung vom Wohnort liegen (max. 50 km).

Nimmt der Händler oder der Entsorger das Altfahrzeug an, stellt er dem Letzthalter einen Verwertungsnachweis zur Vorlage bei der Zulassungsstelle aus.

